

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Axel Miesner, Ulf Thiele und Marcel Scharrelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

**Klimaschutz durch Moorbodenschutz: Was plant die Landesregierung?**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Axel Miesner, Ulf Thiele und Marcel Scharrelmann (CDU), eingegangen am 20.12.2022 - Drs. 19/192  
an die Staatskanzlei übersandt am 22.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 25.01.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 07.12.2022 stellte Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte die große Bedeutung des Klimaschutzes durch Moorbodenschutz heraus. Als zentrale Maßnahme zur Verminderung der Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden wurde die Erhöhung der Wasserstände bzw. die Wiedervernäsung der Flächen genannt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Niedersachsen ist Moorland Nummer 1. Trockengelegte Moorböden tragen in Niedersachsen mit einem wesentlichen Anteil zu den gesamten Treibhausgasemissionen bei. Gleichzeitig ist sich die Landesregierung bewusst, dass die ehemals staatlich verordnete Trockenlegung von Mooren für die Ernährungssicherung in vielen Regionen Niedersachsens für vorangegangene Generationen mit Not und Entbehrungen einherging. Es gilt, die Lebensleistung dieser Generationen, die für ganze Regionen identitätsstiftend war und wesentlich zu deren Wohlstand beigetragen hat, zu würdigen und die notwendige Transformation gemeinsam zu gestalten, um dauerhafte Treibhausgasreduktionen zu erreichen. Hierzu wird die Landesregierung geeignete Formen der Partizipation und des Dialogs mit Kommunen, Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft nutzen.

**1. Wie groß ist der Umfang der kohlenstoffreichen Böden (kurz: Moorböden) in Niedersachsen, und wie werden diese Böden aktuell für unterschiedliche Zwecke (Ackerland, Grünland, Siedlungs-, Verkehrsflächen usw.) genutzt?**

Nach einer Zusammenstellung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gibt es in Niedersachsen 484 000 ha kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Dazu zählen Hochmoore, Niedermoore, Moorgleye, flach mineralisch überlagerte Torfe und Sanddeckkulturen sowie Organomarschen mit Niedermoorauflagen auf Standorten, deren Versiegelung nicht über 30 % ist. Von den kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz werden 64 500 ha ackerbaulich und 270 500 ha als Grünland genutzt. Ca. 51 000 ha liegen unter Wald, 73 000 ha liegen brach als Gehölz, Heide oder Moor sowie 25 000 ha unter sonstiger Nutzung, darunter Siedlungsflächen und Bodenabbau. Derzeit findet am LBEG eine Neukartierung der kohlenstoffreichen Böden statt.

**2. Wie groß sind in Niedersachsen die jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden?**

Die Treibhausgasemissionen aus den kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz werden vom LBEG mit 15 100 000 t CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Jahr angegeben, weitere 700 000 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente werden von Moor-Trepsolen emittiert. Der im Vergleich zu vorherigen Zahlen höhere Wert ergibt sich aus einer Neubewertung der Emissionsfaktoren anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

**3. Wie viele Menschen leben aktuell in den niedersächsischen Regionen mit kohlenstoffreichen Böden?**

Vom LBEG wurde hierzu eine Auswertung zum Flächenanteil der kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz an der Fläche der Gemeinden vorgenommen. Danach weisen 85 Gemeinden mit insgesamt gut 550 000 Einwohnern einen Flächenanteil an kohlenstoffreichen Böden an der Gemeindefläche von mehr als 30 % auf. Davon haben 23 Gemeinden, mit gut 140 000 Einwohnern, mehr als 50 % kohlenstoffreiche Böden auf ihrem Gemeindegebiet.

**4. Gemäß der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz vom 20.10.2021 streben Bund und Länder an, die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden bis zum Jahr 2030 um 5 Millionen t Kohlendioxid-Äquivalente zu senken. Welchen Anteil dieses Reduktionsziels will die Landesregierung in Niedersachsen umsetzen, und welche Reduktionsziele hat sie sich für die Jahre 2023, 2025, 2027 und 2029 vorgenommen?**

In der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz wird keine anteilige Zuordnung des Ziels zur Senkung der jährlichen Treibhausgasemissionen bis 2030 auf die jeweiligen Bundesländer vorgenommen.

Seitens der Landesregierung wird zurzeit geprüft, in welcher Weise eine Konkretisierung von Zielen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Moorböden und weiteren kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz erfolgen soll und inwieweit der Umfang zu vernässender Flächen konkretisiert werden soll.

**5. Wie groß ist aktuell der Umfang der in Niedersachsen bereits wiedervernässten Moorböden?**

Der Landesregierung liegt keine umfassende und hinreichend genaue Statistik zu bereits wiedervernässten Moorböden in Niedersachsen vor.

Bei überschlägiger Auswertung von ausgewählten großen Förderprojekten der letzten Jahrzehnte, d. h. von vom Bund geförderten Naturschutzgroßvorhaben und Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben, EU-Life-Projekten und Förderprojekten im Rahmen der EFRE-Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“, ergeben sich Flächen im Gesamtumfang von ca. 11 000 ha, auf denen eine Moorentwicklung mit Wiedervernässung eingeleitet wurde oder derzeit noch eingeleitet wird. Dabei wird keine Differenzierung zwischen vollvernässten und gegebenenfalls nur teilvernässten Moorböden vorgenommen.

Hinzu kommen noch ca. 21 000 ha ehemalige Torfabbauflächen, die seit 1945 wiedervernässt wurden oder gemäß Abbaugenehmigung noch wiederzuvernässen sind.

Die im Rahmen sonstiger Projekte und Maßnahmen durch weitere Akteure, wie insbesondere Landkreise oder Verbände und Stiftungen, wiedervernässten Flächen sind in den vorstehenden Ausführungen überwiegend nicht berücksichtigt. Hierzu wird auf die Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage „Moorschutz ist Klimaschutz: Was tut das Land, um klimaschädliche Emissionen aus Mooren und Moorböden zu senken“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verwiesen (Niedersächsi-

scher Landtag, Drucksache 18/9989, [https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen\\_18\\_10000/09501-10000/18-09989.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_10000/09501-10000/18-09989.pdf)). Auf der Grundlage einer Abfrage bei den unteren Naturschutzbehörden im Mai/Juni 2021 wird in der Antwort zu Frage 20 aufgelistet, in welchem Umfang in den vergangenen Jahren Flächen renaturiert bzw. wiedervernässt worden sind, und in der Antwort zu Frage 19 wird aufgeführt, in welchem Umfang geplante Wiedervernäsungsmaßnahmen bereits umgesetzt worden sind.

**6. Welche Flächenziele bei der Wiedervernäsung strebt die Landesregierung für die Jahre 2023, 2025, 2027 und 2029 an?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

**7. Im August 2022 hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine Potenzialstudie zu Mooren in Niedersachsen ausgeschrieben. Bis wann sollen die Ergebnisse dieser Studie vorliegen?**

Das Vergabeverfahren für die Potenzialstudie zu Mooren in Niedersachsen ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Für die Erarbeitung dieser Potenzialstudie wird von einem Zeitbedarf im Umfang von ca. zwölf Monaten ausgegangen. Unter der Voraussetzung, dass die Beauftragung der Potenzialstudie in Kürze erfolgt, werden die Ergebnisse dementsprechend ab voraussichtlich Februar 2024 vorliegen.

**8. Welche Möglichkeiten zur landwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorböden sieht die Landesregierung, und wie hoch sind nach ihrer Einschätzung die jährlichen Deckungsbeiträge pro Hektar dieser Alternativen im Vergleich zur bislang dominierenden intensiven Milcherzeugung?**

Die Möglichkeiten zur landwirtschaftlichen Nutzung (wieder)vernässter Moorböden sind abhängig von den jeweiligen naturräumlichen und standortspezifischen Gegebenheiten. Im Fokus stehen die Grünlandnutzung bei höheren Wasserständen und angepasster Bewirtschaftungsintensität sowie Anbau-Paludikulturen wie z. B. Rohrkolben und Schilf auf Niedermoorböden oder die Torfmooskultivierung auf Hochmoorböden.

Während für die Milcherzeugung jährlich aktuelle und leistungsbezogene Daten in Form von Richtwertdeckungsbeiträgen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen veröffentlicht werden, gibt es für die Grünlandnutzung bei hohen Wasserständen und für die einzelnen Anbau-Paludikulturen bisher keine ausreichend abgesicherten Daten, um jährliche Deckungsbeiträge zu berechnen.

**9. Nach Aussage von Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte in der o. g. Ausschusssitzung soll eine Wiedervernäsung zunächst nur auf Flächen erfolgen, die die noch zu gründende Landesmoorgesellschaft zuvor von Landwirten angekauft hat. In welchem Umfang sollen Flächen mit kohlenstoffreichen Böden angekauft werden, und welche finanziellen Mittel sollen dafür nach den Vorstellungen der Landesregierung in den Landeshaushalten 2024 bis 2030 bereitgestellt werden?**

Der Bedarf zum Erwerb von Moorflächen für Zwecke der Wiedervernäsung im Sinne von „Vollvernäsung“ und mit dem Ziel der Moorentwicklung kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden; es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 6 verwiesen.

Hinsichtlich der Frage der Finanzierung ist Folgendes anzumerken: Für das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz der Bundesregierung, das als ein zentrales Handlungsfeld den „Schutz intakter Moore und Wiedervernäsungen“ vorsieht, stehen bis zum Jahr 2026 4 Milliarden Euro zur Verfügung. Über die Finanzierungsstrukturen und Ausgestaltung der Förderung wird noch beraten. Aus niedersächsischer Sicht wird es zunächst darum gehen, angemessen an der Verteilung der Bundesmittel entsprechend dem Moorflächenanteil von Niedersachsen zu partizipieren.

**10. Welchen Wertansatz wird die Landesregierung beim Flächenerwerb von Landwirten zum Zwecke der Wiedervernässung zugrunde legen? Wird sie auch den Wertverlust ausgleichen, der bereits jetzt durch die öffentliche Diskussion um die durch die Landesregierung angestrebte Wiedervernässung landwirtschaftlicher Flächen eingetreten ist?**

Ein Flächenerwerb erfolgt bisher zuvorderst für Zwecke des Naturschutzes. In Moorregionen stehen hierbei die Wiedervernässung im Sinne einer Vollvernässung und das Ziel der Überführung von Flächen in eine naturnahe Entwicklung im Fokus. Für den Flächenerwerb kommen in der Regel die zum jeweiligen Zeitpunkt auf dem regionalen Bodenmarkt sich herausbildenden Kaufwerte zum Tragen. Mögliche Wertminderungen wie auch Wertsteigerungen im Zeitverlauf werden insofern berücksichtigt, wie sie sich in den jeweils zur Anwendung kommenden Kaufwerten widerspiegeln.

**11. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, wenn ihr nicht in ausreichendem Umfang die für Zwecke der Wiedervernässung notwendigen Flächen angeboten werden?**

Hierzu können derzeit noch keine konkreten Aussagen getroffen werden.

**12. Die Wiedervernässung von Moorböden setzt regelmäßig Flurbereinigungsverfahren voraus, die in Niedersachsen durch die Ämter für regionale Landesentwicklung durchgeführt werden. Wie groß war der durchschnittliche Zeitbedarf der in den vergangenen zehn Jahren abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren? Wie groß schätzt die Landesregierung den Zeitbedarf für die zum Zwecke der Wiedervernässung durchzuführenden Flurbereinigungsverfahren ein?**

Bei solider finanzieller Ausstattung der Flurbereinigungsverfahren kann für die Durchführung der Flurbereinigungsverfahren ein Zeitraum von zehn bis zwölf Jahren angesetzt werden. Entscheidend ist, dass die Neuordnung des Grundbesitzes und somit die Voraussetzung für die Wiedervernässung bereits nach ca. fünf Jahren erreicht werden kann. Um diese Verfahren zu beschleunigen, müssen auch die Ämter für regionale Landesentwicklung mit ausreichend Ressourcen ausgestattet werden.

**13. Mit welchem zusätzlichen Personalbedarf in den Ämtern für regionale Landesentwicklung für die zum Zwecke der Wiedervernässung durchzuführenden Flurbereinigungsverfahren rechnet die Landesregierung?**

In den Ämtern für regionale Landesentwicklung (ÄrL) werden an vier zentralen Standorten und in den zugehörigen sieben Geschäftsstellen in den Dezernaten Flurbereinigung/Landentwicklung Flurbereinigungsverfahren in Projektgruppen bearbeitet. Die Projektgruppen setzen sich interdisziplinär aus verschiedenen Ausbildungsbereichen zusammen, um die einzelnen Arbeiten der Flurbereinigung ganzheitlich bearbeiten zu können.

Die personelle und finanzielle Ausstattung der Flurbereinigung in Niedersachsen bedingt eine Veränderung bei der Einleitung neuer Flurbereinigungsverfahren zum Zweck der Wiedervernässung von Mooren. Es hat eine Neuausrichtung der Einleitungsvoraussetzungen neuer Flurbereinigungsverfahren zur Sicherstellung der Minderung von Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden stattzufinden. Neue Flurbereinigungsverfahren haben sich einem neuen Wirkungskriterium „CO<sub>2</sub>-Minimierung“ zu stellen.

Die in Bearbeitung befindlichen Flurbereinigungsverfahren werden bis zur Schlussfeststellung zu Ende bearbeitet. Mit Verkündung des Flurbereinigungsprogramms 2022 bis 2026 waren für das Einleitungsjahr 2022 von den ÄrL insgesamt 35 verbindliche Projekte vorgelegt worden, 19 Unternehmensflurbereinigungen, 13 vereinfachte Flurbereinigungen und drei beschleunigte Flurbereinigungsverfahren. Mit dem Programm wurden 16 Flurbereinigungsverfahren freigegeben.

Prioritär sind die angeordneten Flurbereinigungsverfahren und die fremdnützigen Unternehmensflurbereinigungsverfahren zum Wohl der Allgemeinheit durchzuführen. Privatnützige Flurbereinigungsverfahren zum Zwecke der Wiedervernässung können bei entsprechender Ressourcenverfügbarkeit in den ÄrL neu zur Anordnung kommen. Es ist erforderlich, zum vorhandenen Fachpersonal in der Flurbereinigung kurzfristig weiteres Personal zu akquirieren, um die gesamten Herausforderungen der Flurbereinigung für den ländlichen Raum Niedersachsens zu schaffen. Ausgehend von der guten Auslastung der aktuell zu bearbeitenden Flurbereinigungsverfahren und der gesetzlich durchzuführenden fremdnützigen Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist durchschnittlich von einem Mehrbedarf an Personal von ca. drei Vollzeit-Arbeitskräften/Standort bzw. Geschäftsstelle auszugehen.